

ZBB 2023, 373

EGBGB a. F. Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 6, § 9 Abs. 1 Satz 1

Einordnung eines Darlehensvertrags mit unechter Abschnittsfinanzierung als befristetes Darlehen

OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.07.2023 – 17 U 11/22 (LG Heidelberg), ZIP 2023, 1982

Orientierungssatz:

Ein Darlehen, bei dem dem Verbraucher im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein langfristiges Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird, die Zinsvereinbarung jedoch nicht für den gesamten Zeitraum, sondern zunächst nur für eine bestimmte Festzinsperiode getroffen wird, sog. unechte Abschnittsfinanzierung (Vergleiche nur BGH, Urt. v. 28. 5. 2013 – XI ZR 6/12, juris Rz. 22 m. w. N.), ist als befristetes Darlehen einzuordnen. Bei einem entsprechenden Annuitätendarlehen ist daher die Bezeichnung „befristetes grundpfandrechtlich gesichertes Annuitätendarlehen“ nicht zu beanstanden (Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB a. F.).